

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1989/90

Ausgegeben am 17. September 1990

59. Stück

437. Verlautbarung des Studienplanes für die Philosophische Studienrichtung einschließlich des Studiums zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck

STUDIENPLAN

FÜR DIE PHILOSOPHISCHE STUDIENRICHTUNG EINSCHLIESSLICH
DES STUDIUMS ZUR ERWERBUNG DES DOKTORATES DER PHILOSOPHIE
AN DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT

Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlagen

- a) Allgemeines Hochschul-Studiengesetz vom 15. Juli 1966, BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung des BG vom 13. Dezember 1988, BGBl. Nr. 2/1989.
- b) Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 293/1969 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. April 1988, BGBl. Nr. 227/1988.
- c) Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 18. Februar 1971, BGBl. Nr. 88/1971 über eine Studienordnung für die philosophische Studienrichtung und für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an Katholisch-theologischen Fakultäten..
- d) Beschuß der Philosophischen Studienkommission vom 12. 6. 1990 und Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom 6. 8. 1990.

2. Zulassung zum Studium

- a) Auf die Zulassung zum Studium der philosophischen Studienrichtung an der Theologischen Fakultät sind die Bestimmungen der Universitätsberechtigungsverordnung vom 5. September 1988, BGBl. Nr. 510/1988 in der Fassung vom 15. März 1989, BGBl. Nr. 224/1989 anzuwenden.
- b) Soweit aufgrund des § 7 Abs. 1 der Universitätsberechtigungsverordnung (BGBl. Nr. 510/1988) Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung erforderlich sind, können diese auch an der Theologischen Fakultät in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) schriftlich und mündlich abgelegt werden.
Ergänzungsprüfungen aus Latein sind schriftlich und mündlich, Ergänzungsprüfungen aus anderen Gegenständen sind nach Wahl des Kandidaten entweder schriftlich oder mündlich abzulegen.

I. ABSCHNITT

DIPLOMSTUDIUM DER PHILOSOPHISCHEN STUDIENRICHTUNG

§ 1 Ausbildungsziel

Die philosophische Studienrichtung an den Katholisch-theologischen Fakultäten hat der philosophischen Ausbildung im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studien gesetzes zu dienen. Sie ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen und des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934²), entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der philosophischen Forschung unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Grundfragen des Menschen zu gestalten.

§ 2 Studiendauer und Studienabschnitte

- (1) Das Diplomstudium der philosophischen Studienrichtung erfordert die Inskription von acht Semestern. Es besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern.
- (2) Der erste Studienabschnitt hat in das Studium der Philosophie einzuführen und insbesondere der Erarbeitung ihrer historischen und systematischen Grundlagen zu dienen.
- (3) Der zweite Studienabschnitt hat einem vertieften Eindringen in die philosophische Forschung und dem Studium der Spezialprobleme der Philosophie und ihrer Grenzgebiete, insbesondere der Religionswissenschaft und der Gesellschaftslehre, zu dienen.
- (4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.
- (5) Der wissenschaftstheoretischen Vertiefung der Fachgebiete des philosophischen Studiums sowie der Erfassung der Fachgebiete in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise ist durch besondere Lehrveranstaltungen Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

§ 3 ERSTER STUDIENABSCHNITT

- (1) Siehe Vorbemerkungen Punkt 2.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfaßt 80 Wochenstunden an Pflicht-, Wahl- und Freifächern.
- (3) Während des ersten Studienabschnittes sind die folgenden 64 Wochenstunden an Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren:

Diplomprüfungsfächer:

a)	Philosophische Anthropologie	6 Stunden
1.	Vorlesungen aus philosophischer Psychologie mit Übungen	2 Stunden
2.	Vorlesungen aus philosophischer Anthropologie mit Übungen	4 Stunden
b)	Metaphysik mit philosophischer Gotteslehre	12 Stunden
1.	Vorlesungen aus Metaphysik mit Übungen	6 Stunden
2.	Vorlesungen aus philosophischer Gotteslehre mit Übungen	6 Stunden
c)	Ethik Vorlesungen mit Übungen	4 Stunden

Vorprüfungsfächer:

d)	Geschichte der Philosophie Vorlesungen mit Übungen	10 Stunden
e)	Logik und Sprachphilosophie Vorlesungen mit Übungen	4 Stunden

f) Erkenntnistheorie und Hermeneutik		4 Stunden
1. Vorlesungen mit Übungen	3 Stunden	
2. Proseminar	1 Stunde	
g) Einführung in das naturwissenschaftliche Denken		4 Stunden
Vorlesungen mit Übungen		
h) Psychologie		4 Stunden
Vorlesungen mit Übungen		
i) Sozialethik		2 Stunden
Vorlesungen		
k) Pädagogik		2 Stunden
Vorlesungen		
l) Wahlfach		12 Stunden

Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

Spezialthemen der Philosophie,
Wissenschaftstheorie,
Symbolische Logik und Sprachanalyse,
Philosophie der Mathematik,
Informationstheorie und Kybernetik,
Empirische Anthropologie,
Persönlichkeitspsychologie und Charakterologie,
Tiefenpsychologie,
Entwicklungspsychologie,
Sozial- und Gruppenpsychologie,
Religionspsychologie,
Empirische Soziologie,
Philosophie der Geschichte,
Philosophie der Kultur,
Ästhetik und Kunstphilosophie,
Einführung in das Heilsmysterium
 und Fundamentaltheologie,
Grenzfragen der systematischen Theologie,
Fundamentalexegese mit Einführung
 in das AT und/oder NT,
Biblische Zeit- und Literaturgeschichte sowie
Biblische Sprachen.

- (4) Unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs. 15 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist im ersten Studienabschnitt im Rahmen der Pflicht- und Wahlfachstunden (Absatz 2 bis 3) die Teilnahme an mindestens einem Proseminar und einem Seminar verpflichtend. Für die Teilnahme am Seminar ist der erfolgreiche Abschluß des im Abs. 3 lit. f Zeile 2 vorgeschriebenen Proseminars Voraussetzung.
- (5) Um die gemäß der Studienordnung vorgeschriebene Zahl von 80 Wochenstunden zu erreichen, sind außer den gemäß Abs. 3 zu absolvierenden 64 Wochenstunden noch weitere Lehrveranstaltungen aus den Freifächern im Umfang von 16 Wochenstunden zu wählen. Auf die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und aus dem gewählten Wahlfach, deren pflichtgemäße Absolvierung im Studienplan nicht vorgeschrieben ist, sowie auf die Lehrveranstaltungen aus den nicht gewählten Wahlfächern wird hingewiesen.
- (6) Die Studierenden haben das Recht, über den Stoff der Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern nach deren Abhaltung Kolloquien abzulegen (§ 5 Abs. 2 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 4 Zulassung zur ersten Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt den Abschluß der für das betreffende Prüfungsfach im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Zulassung zur abschließenden Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies voraus:
 - a) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern (§ 2 Abs. 1);
 - b) den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 2, 3 und 4);
 - c) die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus den in § 3 Abs. 3 lit. d-k genannten Fächern, sowie aus dem Wahlfach (§ 3 Abs. 3 lit. 1);
 - d) die erfolgreiche Ablegung der anderen Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung.
- (2) Die Zulassung zu einer Vorprüfung setzt den Abschluß der für das betreffende Vorprüfungsfach im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Vorprüfungen sind nach Wahl des Kandidaten entweder mündlich oder in Form von Prüfungsarbeiten (Klausurarbeiten) abzuhalten. § 5 Abs. 4 (2. und 3. Satz) gilt sinngemäß für die Wiederholung von Vorprüfungen.

§ 5 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer ist vom Kandidaten bei der Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen zu bestimmen.
- (2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:
 - a) Philosophische Anthropologie;
 - b) Metaphysik mit philosophischer Gotteslehre;
 - c) Ethik;
 - d) eines oder mehrere der gemäß § 3 Abs. 5 gewählten Freifächer, wenn der Kandidat dies beantragt.
- (3) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind mündlich abzuhalten.
- (4) Die erste Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jede Teilprüfung zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen nur dreimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 (2.-4. Satz) AHStG zulässig.

§ 6 ZWEITER STUDIENABSCHNITT

- (1) Als erstes Semester des zweiten Studienabschnittes ist jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung inskribiert wurde oder zu dessen Ende, spätestens vor Inskription des folgenden Semesters, diese Prüfung abgelegt wurde.
- (2) Der zweite Studienabschnitt umfaßt 64 Wochenstunden an Pflicht-, Wahl- und Freifächern.
- (3) Während des zweiten Studienabschnittes sind die folgenden 56 Wochenstunden an Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren:

Diplomprüfungsfächer:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Grundfragen der systematischen Philosophie
Vorlesungen und mindestens
ein zweistündiges Seminar | 12 Stunden |
| b) Philosophische Problemgeschichte
Vorlesungen und mindestens
ein zweistündiges Seminar | 12 Stunden |

Vorprüfungsfächer:

- | | |
|------------------------------------------------------------------|------------|
| c) Interpretation philosophischer Texte
Übungen oder Seminare | 8 Stunden |
| d) Religionswissenschaft | 6 Stunden |
| e) Gesellschaftslehre | 6 Stunden |
| f) Wahlfach | 12 Stunden |
- Nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 3 Abs. 3 lit. 1, das nicht im ersten Studienabschnitt gewählt wurde.

- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 gelten sinngemäß.
- (5) Unbeschadet den Bestimmungen des § 16 Abs. 15 erster Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist im Rahmen der Pflicht- und Wahlfachstunden (siehe Abs. 3) die Teilnahme an mindestens 4 Seminaren verpflichtend.
- (6) Um die gemäß der Studienordnung vorgeschriebene Zahl von 64 Wochenstunden zu erreichen, sind außer den gemäß Abs. 3 zu absolvierenden Stunden noch weitere Lehrveranstaltungen aus den Freifächern im Umfang von 8 Stunden zu wählen. Sie dienen der historischen sowie der wissenschaftstheoretischen und wissenschaftsgeschichtlichen Vertiefung der philosophischen Studien.

§ 7 Diplomarbeit

- (1) Der Kandidat hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem Prüfungsfach der Diplomprüfung oder der Vorprüfungen den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 AHStG) darzutun.
- (2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Universitätsprofessoren, emeritierten Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren und Universitätsdozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 AHStG auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens im zweiten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes zu vergeben.
- (4) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

§ 8 Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt voraus:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
 - b) die Inskription von vier einrechenbaren Semestern (§ 2 Abs. 1);
 - c) den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen (§ 6 Abs. 2, 3 und 5);
 - d) die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen aus den im § 6 Abs. 3 lit. c-e genannten Fächern, sowie aus dem Wahlfach (§ 6 Abs. 3 lit. f);
 - e) die Approbation der Diplomarbeit.
- (2) Für die im zweiten Studienabschnitt abzulegenden Vorprüfungen gilt § 4 Abs. 2 sinngemäß.
- (3) Hörer, die im zweiten Studienabschnitt die Studienrichtung (§ 1 Abs. 2 BGKTSt) wechseln, haben bis zur Anmeldung zur zweiten Diplomprüfung der philosophischen Studienrichtung ihre bisherigen Studien durch Ablegung der fehlenden Vorprüfungen des ersten Studienabschnittes dieser Studienrichtung sowie durch Ablegung der ersten Diplomprüfung in den für diese Studienrichtung fehlenden Prüfungsfächern zu ergänzen.

§ 9 Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.
- (2) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:
 - a) Grundfragen der systematischen Philosophie;
 - b) Philosophische Problemgeschichte;
 - c) das Fachgebiet, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist, falls dieses nicht einem der unter a) und b) genannten Prüfungsfächer angehört;
 - d) eines oder mehrere der gemäß § 6 Abs. 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 gewählten Freifächer, wenn der Kandidat dies beantragt.
- (3) Die zweite Diplomprüfung hat aus jedem Prüfungsfach einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil zu umfassen. Die schriftlichen Prüfungsteile haben aus Prüfungsarbeiten in der Form von Klausurarbeiten zu bestehen.

- (4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist von der positiven Beurteilung der Prüfungsarbeiten abhängig. Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung hat zwei bis vier Wochen zu betragen.
- (5) Die zweite Diplomprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil sowie jedes Prüfungsfach zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde die zweite Diplomprüfung nicht bestanden, so darf sie nur zweimal wiederholt werden. Wurde in mehr als einem Prüfungsfach die Note "nicht genügend" erteilt, so ist die zweite Diplomprüfung zur Gänze zu wiederholen. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 (2.-4. Satz) AHStG zulässig.

§ 10 Verleihung des akademischen Grades "Magister der Philosophie der Theologischen Fakultät"

- (1) An die Absolventen des Diplomstudiums der philosophischen Studienrichtung wird der akademische Grad "Magister der Philosophie der Theologischen Fakultät", lateinische Bezeichnung "Magister philosophiae facultatis theologicae", abgekürzt "Mag. phil. fac. theol.", verliehen.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor. Die Verleihung wird in deutscher und gemäß Beschuß des Akademischen Senates der Universität Innsbruck vom 11. 2. 1971 in lateinischer Sprache beurkundet.

II. ABSCHNITT

STUDIUM ZUR ERWERBUNG DES DOKTORATES DER PHILOSOPHIE

§ 11 Ausbildungsziel

Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an einer Katholisch-theologischen Fakultät hat über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu dienen. Es ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes Über katholisch-theologische Studienrichtungen entsprechend dem jeweiligen Fortschritt der philosophischen Forschung unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Grundfragen des Menschen zu gestalten.

§ 12 Zulassung zum Studium und Studiendauer

- (1) Die Zulassung zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an einer Katholisch-theologischen Fakultät setzt die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung gemäß § 9 voraus.
- (2) Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie an einer Katholisch-theologischen Fakultät besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern. Es wird mit dem Rigorosum abgeschlossen.

§ 13 Inschriftion

- (1) Als erstes Semester des Doktoratsstudiums ist jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der zweiten Diplomprüfung inskribiert wurde oder zu dessen Anfang, spätestens am Ende der ordentlichen Inschrifionsfrist (§ 19 Abs. 3 AHStG), diese Prüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Doktoratsstudium umfaßt 24 Wochenstunden an Pflicht-, Wahl- und Freifächern, davon sind 16 Wochenstunden aus dem Pflicht- (Dissertations-) und dem Wahlfach zu absolvieren.

- (3) Während des Doktoratsstudiums sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren:
- a) der systematische und problemgeschichtliche Gesamtbereich, dem die Dissertation angehört (Pflichtfach); Seminare oder Präsentationen im Ausmaß von 4 Wochenstunden sind zu absolvieren; 12 Stunden
 - b) nach Wahl des Kandidaten ein den gemäß den Bestimmungen des I. Abschnittes eingerichteten Studien angehörendes Fach, dessen Kombination mit dem Dissertationsfach wissenschaftlich sinnvoll ist, wobei im Zweifel der Präses der Prüfungskommission entscheidet; ein zweistündiges Seminar ist zu absolvieren; 4 Stunden
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 und 6 sowie des § 6 Abs. 6 gelten sinngemäß.

§ 14 Dissertation

- (1) Der Kandidat hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, daß er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.
- (2) Das Thema der Dissertation ist dem Gesamtbereich der Philosophie und ihrer Grenzgebiete zu entnehmen.
- (3) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Dissertation vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a (UOG) um die Betreuung zu ersuchen. Wird das vom Kandidaten vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, so steht es dem Kandidaten frei, sich an das Fakultätskollegium zu wenden. Eignet sich das vom Kandidaten vorgeschlagene Thema nach Meinung des Fakultätskollegiums für eine Dissertation und entspricht es den Bestimmungen des Abs. 2, so ist der Kandidat vom Dekan einem seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a (UOG) mit dessen Zustimmung zuzuweisen.
- (4) Die Dissertation ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung des Rigorosums einzureichen.

§ 15 Zulassung zum Rigorosum

Die Zulassung zum Rigorosum setzt voraus:

- a) die Inskription von vier Semestern (§ 12 Abs. 2);
- b) den Abschluß der im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern (§ 13 Abs. 2-4);
- c) die Approbation der Dissertation.

§ 16 Rigorosum

- (1) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist. Der Kandidat hat seine wissenschaftliche Befähigung sowie seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsfächer nachzuweisen.
- (2) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:
 - a) der systematische und problemgeschichtliche Gesamtbereich, dem die Dissertation angehört. Die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen gemäß § 25 Abs. 3 AHStG;
 - b) das gemäß § 13 Abs. 3 lit. b gewählte Fach;
 - c) eines oder mehrere Fächer der gemäß § 13 Abs. 4 gewählten Freifächer, wenn der Kandidat dies beantragt.
- (3) Das Rigorosum ist mündlich abzuhalten.
- (4) § 9 Abs. 5 gilt sinngemäß.

**§ 17 Verleihung des akademischen Grades
"Doktor der Philosophie der Theologischen Fakultät"**

- (1) An die Absolventen des Doktoratsstudiums wird der Akademische Grad "Doktor der Philosophie der Theologischen Fakultät", lateinische Bezeichnung "Doctor philosophiae facultatis theologicae", abgekürzt "Dr. phil. fac. theol.", verliehen.
- (2) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Promotion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen ordentlichen Universitätsprofessor als Promotor. Die Verleihung wird in deutscher und gemäß Beschuß des Akademischen Senates der Universität Innsbruck vom 11. 2. 1971 in lateinischer Sprache beurkundet.

§ 18 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Univ.-Doz. Dr. Siegfried BATTISTI
Vorsitzender der philosophischen Studien-
kommission an der Theologischen Fakultät